



## Sonderregelungen bezüglich der Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten am Department Maschinenbau der FAU aufgrund von Einschränkungen durch das Corona-Virus SARS-CoV-2

Stand 03.02.2021

Die folgenden Regelungen ergänzen die „Gemeinsame Richtlinie für die praktische Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Production Engineering and Management“ vom 01.10.2015:

[https://www.department.mb.tf.fau.de/files/2017/03/2015\\_Praktikumsrichtlinien\\_MB\\_WING\\_IP.pdf](https://www.department.mb.tf.fau.de/files/2017/03/2015_Praktikumsrichtlinien_MB_WING_IP.pdf)

Die Gültigkeit dieser Sonderregelungen ist beschränkt bis Ende des Sommersemesters 2021 und gilt lediglich für Studierende, die nachweislich kurz vor Studienabschluss (ECTS-Limits: BA mind. 150 ECTS bzw. MA mind. 70 ECTS) stehen und bei denen sich das Studium nachweislich verlängern würde, wenn die nachstehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden würden.

### 1) Ausnahmen zur **Jahresfrist**

Sollten Sie aktuell aufgrund der anhaltenden Corona-Situation nachweislich keinen Praktikumsplatz finden können, können ausnahmsweise entgegen den Regelungen der Praktikumsrichtlinie auch Praktikumszeiten zur Anerkennung herangezogen werden, deren Endzeitpunkt schon länger als ein Jahr zurückliegt und die noch nicht anderweitig zur Anerkennung gebracht wurden.

### 2) Ausnahmen zur Anerkennung von **Werkstudierendentätigkeiten**

Sollte Ihnen bereits die Maximaldauer von 6 Wochen Praktikum aus einer Werkstudierendentätigkeit anerkannt worden sein und Sie aktuell aufgrund der anhaltenden Corona-Situation nachweislich keinen Praktikumsplatz finden können, können ausnahmsweise in Erweiterung der Regelungen der Praktikumsrichtlinie bis zu weitere 12 Wochen Praktikum aus einer Werkstudierendentätigkeit anerkannt werden. Auch hier gilt aktuell die Jahresfrist nicht, siehe Punkt 1).

### 3) Ausnahmen zur **Aufteilung der Praktikumszeiten** in Grund- und Fachpraktikum bzw. technisches und betriebswirtschaftliches Praktikum

Hier prüft das Praktikumsamt individuell, ob von der gewöhnlichen Aufteilung der Bereiche abgewichen werden kann.

### 4) Ableistung von **Masterpraktika im Home-Office**

Sollte aufgrund von Kontaktbeschränkungen die Ausübung von Praktikumsstätigkeiten im Rahmen eines Masterstudiums ins Home-Office ausgelagert werden müssen (z.B. bei Projektaufgaben), so sind diese Zeiten bei gemäß Praktikumsrichtlinie geeigneten



Praktikumstätigkeiten anerkennbar, sofern im Home-Office die sonst im Unternehmen übliche Wochenarbeitszeit erbracht wird.

5) Praktikum in **Kurzarbeit**

Sollte während eines laufenden Praktikumsverhältnisses das Unternehmen auf Kurzarbeit umstellen, kann entweder nur eine Teilanerkennung des Praktikums gemäß der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezogen auf die sonst übliche Wochenarbeitszeit des Unternehmens erfolgen, oder aber durch eine entsprechende Verlängerung der Praktikumsdauer der ursprünglich angestrebte Praktikumsumfang zur Anerkennung gebracht werden.

*Beschlossen in der Sitzung der Kollegialen Leitung des Departments Maschinenbau am 11.11.2020, verlängert am 03.02.2021.*